

Mitteilung	7260/2023	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Einbringung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2024		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat		

Information:

Nachdem es bereits im Jahre 2023 erst im zweiten Anlauf gelungen ist, einen ausgeglichenen Haushalt zu verabschieden, was letztlich nur aufgrund von positiven Einmaleffekten möglich war, stellt sich die Situation für das kommende Haushaltsjahr 2024 ungleich schwieriger dar.

Auch nach den rd. einwöchigen internen Haushaltvorberatungen steht mit dem derzeitigen „Einbringungshaushalt“ im Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von rd. 7,5 Mio. € und im Finanzhaushalt in Höhe von rd. 7,1 Mio. € im Raum. Im Vergleich zum Einbringungsentwurf 2023 damit eine Verschlechterung um rd. 1,0 Mio. €.

Im direkten Vergleich der Haushaltsjahre 2023 und 2024 ist zu erkennen, das im Ergebnishaushalt die laufenden Erträge 2024 ggü. 2023 um rd. 1,2 Mio. € geringer geplant sind, während die laufenden Aufwendungen um rd. 6,2 Mio. € steigen. Hierbei muss man sich vergegenwärtigen, dass im Plan 2023 auf der Ertragsseite eine - aufgrund erwarteter Nachzahlungen aus Vorjahren – um rd. 3,0 Mio. € erhöhte Kostenerstattung für das städt. Jugendamt enthalten war, die so in 2024 nicht zu erwarten ist.

Die genauen Beträge und weitere Daten sind im Folgenden unter dem Punkt: „Eckdaten des Haushaltsentwurfs“ dargestellt.

In 2024 weisen insbes. die Personal- und Versorgungsaufwendungen ggü. 2023 eine deutliche Steigerung um rd. 2,9 Mio. € aus. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem dem Haushaltsplan beigefügten Stellenplan mit Erläuterungsbericht und Veränderungsübersicht.

Im Weiteren ist zu erkennen, dass sich auch das Finanzergebnis (Posten 19 des Ergebnishaushalts) ggü. dem Jahre 2023 um rd. 107.000 € verschlechtert, obwohl hier eine Übernahme von Liquiditätskrediten durch das Land im Rahmen des Entschuldungsprogramms „PEK-RP“ ab dem 01.07.2024 bereits eingepreist wurde. Ohne Berücksichtigung des Entschuldungsprogramms wäre hier – aufgrund des zwischenzeitlich deutliche gestiegenen Zinsniveaus – wesentlich höhere Zinsaufwendungen und damit ein noch schlechteres Gesamtergebnis zu verzeichnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der nach der Entschuldung verbleibende Restliquiditätskredit innerhalb von 30 Jahren getilgt werden muss, wenn nicht der Bund, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, die zweiten 50 Prozent der Liquiditätskredite übernimmt, Hierzu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthält. Dieser orientiert sich an einem Dreißigstel der verbleibenden Restschulden. Nach den derzeit bekannten Zahlen bedeutet dies für die Stadt Mayen einen jährlichen Betrag in Höhe von rd. 687 T€, der zu erwirtschaften ist, bei einem gleichzeitigen Wegfall der bisher durch das Land im Rahmen des kommunalen Entschuldungsfonds gewährten Leistung in Höhe von rd. 304 T€, d.h. insgesamt ergibt sich alleine hierdurch damit eine Mehrbelastung von rd. 1,0 Mio. € im Finanzhaushalt.

Aktuell liegt zudem die Steuerschätzung November 2023 noch nicht vor. Bereits mit der

Steuerschätzung aus dem Mai 2023 hat der Arbeitskreis seine Prognose für die Zukunft erheblich nach unten korrigiert. Ein Hauptgrund für einen verhaltenen Blick in die Zukunft sind die Steuergesetze des Bundes. Mit dem Jahressteuergesetz, dem Gesetz zum Ausgleich der Inflation, der Verordnung zur Absenkung der Steuersätze und der Inflationsausgleichsprämie wurden erhebliche Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Diese steuerlichen Entlastungen etwa durch Anhebung des Grundfreibetrages, einer höheren Freigrenze beim Soli, der Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages etc. führen dazu, dass die Steuereinnahmen sinken und mit ihnen der Anteil der kommunalen Ebene an der Einkommenssteuer. Mit anderen Worten: Die Kommunen finanzieren die Entlastungsprogrammes des Bundes anteilig mit, ohne dass es hierfür einen Ausgleich gibt.

Wie bereits an mehreren Stellen dargelegt, hat der neue Landesfinanzausgleichsgesetz die Unterfinanzierung der Stadt Mayen nicht bereinigt, vielmehr hat die Stadt Mayen hier den bisher im Rahmen der Schlüsselzuweisung B gewährten Zusatzbetrag für das eigene Jugendamt in Höhe von 30 €/Einwohner (ausmachend bei rd. 20.000 Einwohnern einen Betrag in Höhe von rd. 600 T€/Jahr) verloren.

Eine Kompensation durch den Landkreis wurde abgelehnt, weil dies nur durch eine Erhöhung der Kreisumlage und damit Verteilung auf die übrigen Kommunen möglich wäre.

Bezüglich des wiederkehrenden Beitrages für den Straßenausbau sind derzeit noch nicht alle Ansätze im Einbringungsentwurf enthalten, insbes. betrifft dies die entsprechenden Anteile für die in städt. Eigentum befindlichen Grundstücke, d.h. hierdurch wird sich der Ergebnishaushalt nochmals verschlechtern. Auch die entsprechenden Einnahme- und Ausgabepositionen für den Straßenausbau sind noch final mit den entgegenstehenden tatsächlich festgesetzten Beiträgen abzustimmen. Dies erfolgt, sobald für den wiederkehrenden Beitrag die Höhe des Abrechnungsbetrages 2023 und der Vorauszahlungsbetrag 2024 feststehen.

Ob und inwieweit zulasten des Haushalts 2023 und zu Gunsten des Haushalts 2024 ein Sonderposten für den kommunalen Finanzausgleich zu bilden ist, kann erst ermittelt werden, wenn die tatsächlichen Ist-Einzahlungen der Gewerbesteuer für das 3. Quartal 2023 vorliegen.

Die Verlustabdeckung für das Badezentrum wurde – aufgrund der in der Sitzung des Stadtrates am 17.07.2023 beschlossenen Neuregelung – mit 1,45 Mio.€ (1,55 Mio. € abzüglich 100 € Aufrechnung resultierend aus der zugunsten der Stadt Mayen noch bestehenden Forderung) eingepreist. Durch die Stadtwerke Mayen GmbH wird hier ein Betrag in Höhe von 1,626 Mio. € gefordert, welcher allerdings nicht mit den bestehenden Vertragswerken in Einklang steht.

Das Investitionsvolumen ist im Entwurf mit rd. 18,8 Mio. € enthalten und liegt ebenfalls deutlich über dem im Plan 2023 enthaltenen Volumen von rd. 11,6 Mio. €. Nach wie vor weist der Investitionsbereich eine hohe Übertragungsrate und eine damit einhergehende weiterhin niedrige Realisierungsquote auf.

Als Großinvestitionen bzw. Fortführungsinvestitionen sind hier – ohne dass diese Aufzählung vollständig ist - die Generalsanierung der Genovevaburg, die Fortführung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der „Lebendigen Zentren“, die Beschaffung einer neuen Kehrmaschine, verschiedene Straßenausbaumaßnahmen, die Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltstellen, die Fortführung der Hochwasserschutzmaßnahmen, die Fortführung der Generalsanierung des Kernstadtdepots der Feuerwehr, die Erweiterung der Grundschule Hausen, die Erschließung des Gewerbegebietes „Im Etzlergraben“ Investitionen in den städt. Wohnungsbestand, die Anpassung des städt. Betriebshofes, Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes und die Sicherung der Tragfähigkeit der Straße „Am Layerhof“ zu nennen.

Insbes. steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht endgültig fest, welche investiven Auszahlungsermächtigungen aufgrund des aktuellen Ausführungsstandes aus dem Jahre

2022 und früher aufgrund der auslaufenden Kreditermächtigung darüber hinaus neu zu veranschlagen sind.

Ebenso nicht zu verkennen ist, dass weitere Großinvestitionen im Raum stehen, die derzeit nur mit Planungsleistungen im Haushaltsentwurf enthalten sind, hier sei an vorderster Stelle der weitere Kita-Neubau oder die notwendigen Investitionen in den Schulstandort „St. Veit“ zu nennen.

Alle Investitionen welche für die Stadt Mayen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben letztlich unabweisbar sind.

Zur besseren Übersicht ist der Vorlage als **Anlage 2** eine Aufstellung aller bis dato veranschlagten Investitionsmaßnahmen beigefügt.

Noch nicht berücksichtigt, sind entsprechende Mittel für die Errichtung einer evtl. notwendigen Baulichkeit zur Flüchtlingsunterbringung.

Nachzumelden sind zudem noch die Betriebskosten für die beiden ggf. aus kirchlicher Trägerschaft zu übernehmenden Kitas, sowie – als Einnahme - die hiermit in Zusammenhang stehende „Abstandszahlungen“, die in eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu überführen ist.

Derzeit geht der Entwurf noch von unveränderten Steuersätzen aus, da die Stadt Mayen bereits jetzt mit ihren Hebesätzen über den derzeit geltenden Nivellierungssätzen liegt und die Bürger im Jahre 2024 erstmals mit einem wiederkehrenden Beitrag belastet werden. Bezüglich einer ggf. zu erwartenden Erhöhung der Nivellierungssätze ist derzeit nichts bekannt.

Insbes. steht das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2024 der kommunalen Gebietskörperschaften noch aus.

Aktuell erscheint ein Haushaltsausgleich – wie bei vielen Kommunen in Rheinland-Pfalz – kaum zu erreichen. Dies ist auch der Grund warum in Rheinland-Pfalz ein immer deutlicheres „Rumoren“ wahrzunehmen ist. Das Verhältnis zwischen vielen Kommunen und dem Land darf als angespannt bezeichnet werden. Es entsteht das Gefühl der Erdrückung zwischen den Pflichtaufgaben auf der einen Seite und dem Gebot einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, auf der anderen Seite.

Weniger Geld auf Einnahmenseite, steigende Kosten bei den Ausgaben (z.B. im Energiebereich) – und dringende Appelle keine neuen Schulden mehr machen zu dürfen: Wie soll das funktionieren ohne dass zukünftig ein deutlicher Verzicht und eine Rückführung von Standards vorzunehmen ist? Andererseits ist es so, dass ein Großteil von öffentlichen Aufgaben den Kommunen zugewiesen ist. Gleichzeitig regeln Gesetze und Verordnungen von Bund und Land, wie diese Aufgaben zu erfüllen sind. Sie legen also die Standards fest. Insoweit verliert der seitens der Aufsichtsbehörde gern geäußerte Satz: „Pflichtaufgaben sind keine Pflichtausgaben“ seine Bedeutung.

Letztlich führt dies sogar dazu, dass der Bund Programme zur Wirtschaftsförderung auflegt, die Kommunen aber gleichzeitig gezwungen sein werden, vor Ort die Gewerbesteuer zu erhöhen.

An dieser Stelle sei hier explizit auf die Herausforderungen zum Bau und der Unterhaltung von Kindertagesstätten und Schulgebäuden, die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, den Brand- und Katastrophenschutz und zukünftig die kommunale Wärmeplanung sowie die Umsetzung des sogenannten Ganztagsbereuungsgesetzes mit dem am Ende stehenden Rechtsanspruch verwiesen. In all diesen Bereichen sind die Kosten bereits massiv gestiegen und werden aller Voraussicht nach weiter steigen.

Hierbei ist die bestehende Förderpraxis kritisch zu hinterfragen. Förderprogramme, die lediglich eine Anschubfinanzierung vorsehen, nützen am Ende nichts. Das ganze Förderwesen müsste drastisch vereinfacht oder sogar durch eine allgemeine Zuweisung – bei

der die Kommune selbst bestimmt für was sie diese einsetzt – ersetzt werden.

Seitens des Landes wird andererseits jedoch darauf hingewiesen, dass sich eine kommunale Gebietskörperschaft nicht durch Verweis auf eine ihrer Auffassung nach unzureichenden Finanzierung durch das Land ihrer gesetzlichen Pflicht zum Haushaltsausgleichs entziehen kann.

Wenn auch in den ersten Ansätzen zu erkennen ist, dass zumindest Bewegung in der bisher strikten Haltung des Landes bezüglich der Genehmigung unausgeglichener Haushalte eingetreten ist und die Kommunalaufsichtsbehörde zukünftig die Kommunen mehr beraten und ihre Tätigkeit nach „Augenmaß“ erfolgen soll, ist zum aktuellen Planungsstand zu prognostizieren, dass das vorliegende Planwerk keine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfahren wird, gleichwohl erfolgt jedoch die Einbringung, damit sich sowohl Rat als auch Verwaltung aber auch die Einwohner frühzeitig mit der Problematik beschäftigen können und nach gemeinsamen Lösungen gesucht werden kann.

Selbstverständlich wird die Verwaltung in diesem Zusammenhang auch das Beratungsangebot des Landes bezüglich eines Haushaltsvorgesprächs bei der ADD als Kommunalaufsichtsbehörde wahrnehmen.

Eckdaten des Haushaltsentwurfs:

Ergebnishaushalt	Jahresfehlbetrag	7.503.941 €
Finanzhaushalt	Jahresfehlbetrag	7.077.651 €
Investitionsvolumen		18.816.024 €
Investitionskreditbedarf		10.836.915 €
Liquiditätskreditbedarf		7.077.651 €

Neu in den Haushalt aufgenommen wurde das Produkt „3652400 – Kindertagesstätte Waldkita“.

Wie auch in den vergangenen Jahren steht der Zentralbereich Finanzen für Rückfragen zum Entwurf, aber auch im Bedarfsfall auf Anforderung für die Haushaltsberatungen in den Fraktionen zur Verfügung.

Nach den geltenden gemeinderechtlichen Vorschriften wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar gehalten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Vorschläge zum Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der Frist von 14 Tagen erfolgen.

Nach der derzeitigen Zeitplanung sollen die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan in der HFA-Sitzung am 29.11.2023 vorberaten werden und sodann in der Sitzung des Stadtrates am 13.12.2023 final beschlossen werden. Insoweit ergeben sich mit den o.a. Fristen keine Probleme.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Vorlagentext.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 incl. Entwurf des
Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes AWB

Anlage 2 – Aufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen

**Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 kann auf Anfrage auch in Druckform zur
Verfügung gestellt werden.**